



Antwort zur Anfrage Nr. 0138/2022 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Sprühfarbe auf Straßenbelägen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunehmend werden auf Straßen und Fußgängerwegen der Mainzer Neustadt von demokratischen Parteien, von Aktivisten mit unterschiedlichen Motiven und von Gewerbetreibenden wasserlösliche Sprühfarben aufgetragen. Hierzu ergibt sich folgende Frage:

-Stuft die Verwaltung so etwas als Sachbeschädigung ein und falls ja: Ahndet sie dies?

Wenn es sich um wasserlösliche Farben handelt, stellt dies keine Sachbeschädigung dar.

Es könnte allerdings eine Ordnungswidrigkeit nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011 darstellen, da es gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung verboten ist, ohne Genehmigung eine öffentliche Straße zu beschriften, zu bemalen und zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.

Sofern die Verwaltung über entsprechende Verstöße in Kenntnis gesetzt wird, wird auch versucht, die Verantwortlichen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu ermitteln.

Mainz, 01.02.2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete